

Dagegen steht es den Beamten frei, ihn in eine niedere Classe mit dem Schichtlohne derselben zu versehen, sobald seine Leistungen den an ihn gemachten Anforderungen nicht entsprechen.

§ 16.

Grundsätze über Gedingearbeit.

Jeder Arbeiter ist verbunden, verdingte Arbeit anzunehmen.

Die Gedinge beziehen sich theils nur auf die Arbeit, theils schließen sie die nöthigen Materialien, Bezähe und Geräthe in sich. Im letzteren Falle sind diese Materialien, Bezähe und Geräthe u. s. w. von der Grube zu entnehmen. Bei untauglichen niedergeführten Bezähe zc. haben die Vorgesetzten das Recht, die Entnahme neuer Bezähe zc. anzuordnen.

Der Gedingesatz wird den Verhältnissen gemäß nach den üblichen Maaß- und Gewichtseinheiten oder nach der Stückzahl normirt.

Außer den gewöhnlichen Gedingen giebt es Prämien-, General- und Probededinge.

Die gewöhnlichen Gedinge werden auf eine bestimmte Zeit, in der Regel auf einen Monat, unter gewissen Verhältnissen jedoch auf eine kürzere Frist gestellt.

Die Prämiengedinge haben den Zweck, bei schnell zu fördernden Ausführungen dem Arbeiter Gelegenheit zu geben, sich durch Geschicklichkeit und Fleiß einen höheren Verdienst zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wird bei diesen Gedingen dem gewöhnlichen Satze für ein bestimmtes Arbeitsquantum eine gewisse Prämie beigefügt.

Bei Generalgedingen giebt nicht die Zeit, sondern die auszuführende Arbeit das Anhalten für das Gedinge.